

Preisblatt Wärmeversorgung Bärengasse/Hans-Kraut-Gasse „Klosterring“



Für die Versorgung mit Raumwärme und Warmwasser

Preisstand 1. Januar 2024

Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

Raumwärme			
	Basispreis 1.1.2020 netto	Preis ab 1.1.2024 netto	Preis ab 1.1.2024 brutto
Jahresgrundpreis für Raumeinheiten mit einer beheizten Wohn- bzw. Nutzfläche €/a			
Bis 60 m ²	97,41	107,29	114,80
Bis 110 m ²	129,88	143,05	153,06
Bis 160 m ²	162,34	178,80	191,32
Ab 161 m ²	Nach bedarfsabhängiger Sonderregelung		
Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge Ct./kWh	8,24	18,15	19,42

Warmwasser			
	Basispreis 1.1.2020 netto	Preis ab 1.1.2024 netto	Preis ab 1.1.2024 brutto
Jahresgrundpreis €/a	32,46	35,75	38,25
Arbeitspreis für die Erwärmung des gelieferten Warmwassers €/cbm	7,56	16,14	17,27

Das für die Erwärmung gelieferte Leitungswasser wird zu aktuellen Konditionen berechnet.
Diese finden Sie hier: svs-energie.de/privat-geschaeftskunden/wasser/

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (7 Prozent).

1 Preise

1.1 Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

1.2 Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 (0,2 L/L_0 + 0,3 INV/INV_0 + 0,40 PEGAS/PEGAS_0 + 0,1 HGI/HGI_0) + CO_2$$

AP_0 = Basis Arbeitspreis in ct/kWh

AP_0 = Arbeitspreis nach Preisblatt des Wärmenetzes gültig ab 1.1.2020 in Ct./kWh zzgl. dem CO₂ Aufschlag für die Stromgestehung von 0,758 Ct/kWh netto.

CO_2 = Emissionsfaktor × CO₂ Preis

Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in gCO₂/kWh) entspricht den CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

Den zertifizierten Emissionsfaktor für das Versorgungsgebiet „Romäusring / Klosterring“ könne Sie unserer Internetseite entnehmen.

Quelle: <https://www.svs-energie.de>

CO₂-Preis

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt.

1.3 Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung:

$$GP = GP_0 (0,60 L/L_0 + 0,40 INV/INV_0)$$

GP_0 = Grundpreis in Euro/a

GP_0 = Grundpreis nach Preisblatt des Wärmenetzes gültig ab 1.1.2020 in Euro/a

2 Indizes

2.1 L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, „Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L_0 = Basislohnindex, durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2018, 2015=100)

L_0 = 105,8

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorvorjahres in Bezug auf das Jahr in dem die Preisänderung wirksam wird. (Bsp. Für Preisänderungen zum 1.1.2020 wird der Lohnindex des Jahres 2018 verwendet)

2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV_0 = Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2018, 2015=100)

INV_0 = 103,1

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorvorjahres in Bezug auf das Jahr in welchem die Preisänderung wirksam wird. (Bsp. Für Preisänderungen zum 1.1.2020 wird der Investitionsgüterindex des Jahres 2018 verwendet)

2.3. HGI – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 632 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

HGI_0 = Basis Heizgasindex: arithmetisches Mittel Okt. 2018 bis Sep. 2019 (2015 = 100)

HGI_0 = 95,0

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.4. PEGAS – Gaspreis

Der Gaspreis (PEGAS) wird anhand von PEGAS-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im NCG-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der PEGAS- Abrechnungspreise werden von der PEGAS börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Quelle: PEGAS (Kurzfrist Historie) - <https://www.powernext.com>

SYNECO (Langzeit Historie) - <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

$PEGAS_0$ = Basis Gaspreis in €/MWh: arithmetisches Mittel Okt. 2018 bis Sep. 2019 (2015 = 100)

$PEGAS_0$ = 20,511

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten PEGAS-Abrechnungspreise. Hierbei werden PEGAS-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 10. Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 10. Werktag kein Handelstag an der PEGAS ist, wird der Wert von nächstem Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

3. Allgemeine Regeln

3.1. Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.

3.2. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder PEGAS erfolgen.

3.3. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.4. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.5. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

3.6. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändern die Stadtwerke Villingen-Schwenningen die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Stadtwerke Villingen-Schwenningen zur Folge haben.

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

[svs-energie.de/rechtliches/](https://www.svs-energie.de/rechtliches/)